

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 13. Jänner 1967

8. Stück

- 23.** Bundesgesetz: Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz)
- 24.** Verordnung: Ergänzung der Durchführungsverordnung IV zur EVO.
- 25.** Verordnung: 1. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966
- 26.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung betreffend die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
- 27.** Verordnung: Berichtigung der Verordnung, betreffend Lehrpläne für Minderheitenschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten
- 28.** Kundmachung: Aufhebung des § 148 Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

### **23. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur treuhändigen Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage angeführten Gesellschaften errichtet der Bund eine Gesellschaft mit dem Firmenwortlaut „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT M. B. H.“ (Gesellschaft) mit dem Sitz Wien und einem bar einzuzahlenden Stammkapital von S 1 Mill. Die einzige Stammeinlage wird von der Republik Österreich übernommen. Ein Gesellschaftsvertrag ist nicht zu errichten; die Gesellschaft ist am 31. März 1967 in das Handelsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Der Rechnungsabschluß ist in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Anteilsrechte an den in der Anlage angeführten Gesellschaften sind so auszuüben, wie es das Wohl dieser Gesellschaften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert. Insbesondere ist auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und das Erfordernis von Koordinierungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen; die Forschungstätigkeit in den in der Anlage angeführten Gesellschaften ist zu fördern.

(3) Auf die Gesellschaft sind die für Gesellschaften m. b. H. allgemein geltenden gesetz-

lichen Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.

§ 2. (1) Der Bund wird als Gesellschafter in der Generalversammlung vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vertreten, der auch sonst die Gesellschafterrechte ausübt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen hat dem Nationalrat alle 6 Monate einen Bericht über die Lage der in der Anlage angeführten Gesellschaften vorzulegen.

§ 3. (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus je einem Vertreter des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und des Bundesministers für Finanzen und höchstens 15 weiteren Mitgliedern besteht. Mindestens 2 Aufsichtsratsmitglieder müssen Betriebsratsmitglieder einer der in der Anlage angeführten Gesellschaften sein. § 14 Abs. 2 Z. 4 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, ist auf die Gesellschaft nicht anzuwenden.

(2) Die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bedarf namens des Bundes als Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Es dürfen nur österreichische Staatsbürger gewählt werden. Sie müssen Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft, der Technik oder des Wirtschaftsrechtes oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Dies gilt nicht für die gemäß Abs. 1 in den Aufsichtsrat gewählten Betriebsratsmitglieder.

(3) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an-

wesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, soweit sich aus § 7 Abs. 2 nichts anderes ergibt, einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet — auch bei Wahlen — der Vorsitzende (Stellvertreter).

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 4. (1) Die Generalversammlung hat mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung namens des Bundes als Gesellschafter über Vorschlag des Aufsichtsrates mindestens 2, höchstens 4 Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen, von denen einer über Vorschlag des Aufsichtsrates zum Vorsitzenden zu ernennen ist.

(2) Zu Geschäftsführern der Gesellschaft sind in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildete und zur Ausübung dieser Organfunktion befähigte Personen zu bestellen.

(3) Die Beschlüsse der Geschäftsführer bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Gesellschaft wird durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 5. Der Generalversammlung der Gesellschaft obliegt es insbesondere, Anträge an den Hauptausschuß des Nationalrates auf Veräußerung von durch die Gesellschaft verwalteten Anteilsrechten zu veranlassen, soweit hiefür gemäß dem Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich ist.

§ 6. (1) Die Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der in der Anlage angeführten Aktiengesellschaften bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Vorstände und die Geschäftsordnung für die Aufsichtsräte der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

(3) Das gleiche gilt für die Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Konzernunternehmen und Zweigniederlassungen der in der Anlage angeführten Gesellschaften sowie für den Erwerb und die Abgabe von Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II Z. 7 des Aktiengesetzes 1965.

§ 7. (1) Beschlüsse der Geschäftsführer der Gesellschaft über folgende Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) die Grundsätze der Gewinnverteilung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- b) die Erlassung und Abänderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- c) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften und
- d) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Beschlüsse der Geschäftsführer der Gesellschaft über folgende Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- a) die Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der in der Anlage angeführten Gesellschaften,
- b) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m. b. H. und
- c) Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 und 3.

(3) Kommt in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so entscheidet die Generalversammlung der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung namens des Bundes als Gesellschafter.

(4) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann auch andere in den Aufgabenbereich der Gesellschaft fallende Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8. § 6 a des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H. in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1924, BGBl. Nr. 246, ist auf Sacheinlagen anlässlich der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft nicht anzuwenden.

§ 9. (1) Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß in den in der Anlage angeführten Gesellschaften nur solche Personen Organfunktionen ausüben, die in wirtschaftlichen Fragen fachlich vorgebildet und zur Ausübung dieser Organfunktion befähigt sind.

(2) Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in jeder der in der Anlage angeführten Gesellschaften sowie der in § 3 Abs. 1 genannten 15 weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.

(3) Die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften dürfen nicht zu den im § 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, über die Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Volksbeauftragten und anderen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft (Unvereinbarkeitsgesetz) in der Fassung des Bun-

desgesetzes vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 100, bezeichneten Personen gehören. § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes ist nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für die gemäß § 14 Abs. 2 Betriebsrätegesetz in die Aufsichtsräte der in der Anlage genannten Gesellschaften gewählten Betriebsratsmitglieder.

§ 10. (1) Die Kosten des laufenden Finanzbedarfes der Gesellschaft sind im Umlageverfahren von den in der Anlage unter A angeführten Gesellschaften aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage hat das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Gesellschaft spätestens 2 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr festzusetzen.

(3) Berechnungsgrundlage ist der Umsatz, der im letzten Geschäftsjahr vor Festsetzung der Umlage erzielt worden ist. Die Umlage darf höchstens 1 von 1000 betragen. Die Umlage ist innerhalb von 2 Wochen nach Ende jedes Kalendervierteljahres zu entrichten.

(4) Die Gesellschaft kann in Ausnahmefällen auf die Einhebung einer Umlage bei einer der in der Anlage unter A angeführten Gesellschaften teilweise verzichten.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, aus dem Titel der Durchführung des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes den im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 bei Kapitel 54 Titel 0 § 7 Unterteilung 2 „Bundesvermögen: Kapitalbeteiligung: sonstige Unternehmungen (gesetzliche Verpflichtungen)“ veranschlagten Jahreskredit um S 1 Mill. zu überschreiten.

(2) Die Bedeckung dieser Überschreitung ist durch Rückstellung von Ausgaben bei Kapitel 65 Titel 0 § 3 „Sektion verstaatlichte Unternehmungen“ sicherzustellen.

§ 12. Am 31. März 1967 treten die §§ 2 Abs. 2, 3, 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 7 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereiche der Bundesverwaltung getroffen werden, außer Kraft.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des in diesem Bundesgesetz festgesetzten Wirkungsbereiches die Bundesregierung, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen beauftragt; soweit durch dieses Bundesgesetz Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H. berührt werden, obliegt die Vollziehung des vorliegenden

Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Justiz.

Klaus Piffl	Bock Rehor Weiß	Jonas Hetzenauer Schmitz Prader	Klecatsky Schleinzer Tončić
----------------	-----------------------	------------------------------------------	-----------------------------------

### Anlage

- A. Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien
- Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, Linz
- Gebr. Böhler & Co. Aktiengesellschaft, Wien
- Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, Wien
- Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft, Linz
- Lavanttaler Kohlenbergbau Gesellschaft m. b. H., St. Stefan im Lavanttal
- Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien
- Wiener Schwachstromwerke Gesellschaft m. b. H., Wien
- Wiener Starkstromwerke Gesellschaft m. b. H., Wien
- Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt
- Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig
- Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft, Braunau am Inn
- Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien
- Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H., Brixlegg
- Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien
- Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz
- Hofherr-Schrantz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wien
- Traulz-Werke Aktiengesellschaft, Wien
- G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien
- Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz
- Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft, Wien
- B. Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Ranshofen“, Ranshofen bei Braunau
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Alpine Montan“, Wien
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Bleiberg“, Klagenfurt
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „Barbara“, St. Stefan im Lavanttal
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H. „ÖSW“, Linz
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für die verstaatlichte Betriebe Gesellschaft m. b. H., Wien.

**24. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 13. Dezember 1966, mit der die Durchführungsverordnung IV zur EVO. ergänzt wird**

Auf Grund des § 56 Abs. 3 der Eisenbahnverkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/1956 und BGBl. Nr. 141/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Die Durchführungsverordnung IV zur EVO., BGBl. Nr. 312/1962, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 240/1963 und BGBl. Nr. 67/1965, wird wie folgt ergänzt:

Nach der Bestimmung unter Ziffer 7 wird unter der Ziffer 7 a folgende Bestimmung neu eingefügt:

„7 a. Zu Rn. 107:

(1) Die Gegenstände der Ziffer 5 müssen zu höchstens 25 Stück in Schachteln aus Weißblech oder Pappe, Thermitkapseln jedoch zu höchstens 100 in eine Schachtel aus Pappe verpackt sein. Höchstens 40 solcher Schachteln sind in eine hölzerne Kiste so einzubetten, daß sie weder einander noch die Kistenwände berühren. Zündschnuranzünder dürfen jedoch zu höchstens 100 solcher Schachteln auch in eine Faltschachtel aus zweiwelliger Wellpappe mit einer Einlage aus Bitumenpapier verpackt sein. Die größte Kantenlänge der Faltschachtel darf 40 cm nicht überschreiten. Die Klappen der Faltschachtel und die gehefteten Kanten müssen mit 40 mm breitem, festem Klebestreifen verklebt sein. Die Faltschachtel muß mit zwei 10 mm breiten Stahlbändern verschlossen sein.

(2) Ein Versandstück darf nicht schwerer als 100 kg, bei in Faltschachteln aus zweiwelliger Wellpappe verpackten Zündschnuranzündern nicht schwerer als 20 kg sein.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 16. Jänner 1967 in Kraft.

WeiB

**25. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. Dezember 1966, mit der die Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966 abgeändert wird (1. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966)**

Auf Grund der §§ 2, 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, in der Fassung des § 65 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, und der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 171/1966, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Im § 2 Abs. 1 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 197, wird lit. f wie folgt abgeändert:

„f) die Ergänzungszulagenverordnung, BGBl. Nr. 268/1966.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

Piffl

**26. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. Jänner 1967, mit der die Verordnung betreffend die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten neuerlich abgeändert wird**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1965, insbesondere dessen §§ 6 und 73, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 97/1965 und BGBl. Nr. 270/1965, abgeändert wie folgt:

1. In der Anlage I/J (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) hat im Abschnitt I (Studentafel) und im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze) jeweils an die Stelle der Gegenstandsbezeichnung „12. Mathematik und angewandte Mathematik“ die Bezeichnung „12. Mathematik“ zu treten.

2. In der Anlage III/4 (Lehrplan des zweijährigen Abiturientenlehrganges an der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) hat im Abschnitt I (Studentafel) und im Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze) jeweils an die Stelle der Gegenstandsbezeichnung „7. Mathematik und angewandte Mathematik“ die Bezeichnung „7. Mathematik (Betriebsrechnen und Mathematik einschließlich Wirtschaftsmathematik)“ zu treten.

Piffl

**27. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. Jänner 1967, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, betreffend Lehrpläne für Minderheitenschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten, berichtigt wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Regelung des Volksschulwesens im Burgen-

land, LGBl. Nr. 40/1937 (Burgenländisches Landesschulgesetz 1937), wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Mai 1966, BGBl. Nr. 118, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, abgeändert wie folgt:

In der Anlage 3, Fünfter Teil, Ungarisch, Lehrplan-Mittelstufe, e) Sprachlehre, dritte Schulstufe, 2. Absatz, ist nach dem Wort „Zukunft“ ein Beistrich zu setzen und an Stelle der Worte „des persönlichen Fürwortes“ wie folgt fortzufahren: „das Eigenschaftswort (ohne Steigerung) und die Funktion des persönlichen Fürwortes.“

Piffl

**28. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Jänner 1967 über die Aufhebung des § 148 Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 4. Jänner 1967 zugestellten Erkenntnis vom 8. Oktober 1966, G 17/66-12, den § 148 Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 9. Novelle, BGBl. Nr. 13/1962, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 in Wirksamkeit.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.